

S A T Z U N G

zur 1.Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 03.06.1987

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I. S. 437) in der Fassung vom 27.09.1989 (GVBl. I. S. 245) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 28.03.1990 folgende Satzung zur

1.Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Soden Bad Soden am Taunus

beschlossen.

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4) vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,20 m vom Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Artikel II

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie in Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 in Verbindung mit § 3 Anwendung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, den 29.03.1990

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS



Gall
Bürgermeister



Vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 28.03.1990 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 14 vom 04.04.1990 veröffentlicht und ist somit am 05.04.1990 in Kraft getreten.

Bad Soden am Taunus, den 06.04.1990

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS
Im Auftrag



Garthof
Verw. Angest.

